

Politische Gemeinde Glattfelden



Verordnung
über die
Wasserversorgung



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

| | | | |
|---------|---|--------------------------|--------|
| Artikel | 1 | Rechtsform Zweck | 1 |
| Artikel | 2 | Zuständigkeit | 1 |
| Artikel | 3 | Verwaltung Wasserchef | 1 1 |

B. Wasserabgabe und Einrichtungen

| | | | |
|---------|----|--|-------------|
| | | Bezugsverhältnis | |
| Artikel | 4 | Rechtsverhältnis Bezüger | 1 |
| Artikel | 5 | Pflicht zum Wasserbezug Spezielle Anschlussbedigungen | 1 2 |
| | | Umfang der Wasserversorgung und der Wasserabgabe | |
| Artikel | 6 | Umfang | 2 |
| Artikel | 7 | Wasserlieferung | 2 |
| Artikel | 8 | Bauwasser | 2 |
| | | Regelmässigkeit der Wasserabgabe | |
| Artikel | 9 | Regelmässigkeit der Wasserabgabe | 2 |
| Artikel | 10 | Einschränkungen Vorkehrungen der Bezüger Schadenersatz | 3 3 3 |
| | | Anschluss, Art der Wasserabgabe und des Bezuges | |
| Artikel | 11 | Anschlussgesuche | 3 |
| Artikel | 12 | Anschlussstelle | 3 |
| Artikel | 13 | Wasser für besondere Zwecke | 3 |
| Artikel | 14 | Abnorme Spitzenbezüge | 4 |
| Artikel | 15 | Haftung für Tierhaltung | 4 |
| Artikel | 16 | Anschlussverweigerung | 4 |
| Artikel | 17 | Wasserableitungsverbot | 4 |
| | | Einstellung der Wasserlieferung | |
| Artikel | 18 | Lieferungseinstellung | 4 |
| Artikel | 19 | Widerrechtliche Wasserentnahme | 5 |

C. Wassermessung

| | | | |
|---------|----|--|---|
| Artikel | 20 | Wassermessung | 5 |
| Artikel | 21 | Fehlmessungen | 5 |
| Artikel | 22 | Messeinrichtungen Unterzähler | 6 |
| Artikel | 23 | Haftung des Wasserbezügers Unregelmässigkeiten | 6 |
| Artikel | 24 | Standort der Wassermesser Abzweigungen vor dem Wassermesser | 6 |

D. Leitungsnetz

| | | | |
|---------|----|---|-------------|
| Artikel | 25 | Leistungsarten | 6 |
| Artikel | 26 | Ausbau der Anlagen | 7 |
| Artikel | 27 | Gebäudezuleitung Absperrorgan Unbenützte Gebäudezuleitungen | 7 7 7 |
| Artikel | 28 | Eigentum | 7 |
| Artikel | 29 | Meldepflicht | 7 |
| Artikel | 30 | Durchleitungsrechte | 7/8 |
| Artikel | 31 | Leitungskataster | 8 |

E. Hydranten

| | | | |
|---------|----|--------------------------|---|
| Artikel | 32 | Zweck Unterhalt | 8 |
| Artikel | 33 | Wasserbezug im Brandfall | 8 |

F. Öffentliche Brunnen

| | | | |
|---------|----|-----------------|---|
| Artikel | 34 | Zweck | 9 |
| Artikel | 35 | Wasserlieferung | 9 |
| Artikel | 36 | Unterhalt | 9 |

G. Hausinstallationen

| | | | |
|---------|----|---|----|
| Artikel | 37 | Erstellung und Unterhalt | 9 |
| Artikel | 38 | Instandhaltung Behebung von Mängeln | 9 |
| Artikel | 39 | Zutritt | 10 |
| Artikel | 40 | Störende Anlageteile Höchstdruck Kälte Empfindliche Apparate | 10 |

H. Finanzierung, Gebühren und Beiträge

| | | | |
|---------|----|---|----------------------|
| Artikel | 41 | Eigenwirtschaftlichkeit | 10 |
| Artikel | 42 | Kostentragung Gebäudezuleitung | 11 |
| Artikel | 43 | Festsetzung der Gebühren | 11 |
| Artikel | 44 | Anschlussgebühren Gebührenreduktion | 11 |
| Artikel | 45 | Gebäudeabbruch | 11 |
| Artikel | 46 | Entstehen der Anschlussgebührenpflicht Sicherstellung der Gebühren Rechnungsstellung Zahlungsfrist | 11 11 12 12 |
| Artikel | 47 | Gebührenstundung | 12 |
| Artikel | 48 | Benützungsg Gebühr | 12 |
| Artikel | 49 | Fälligkeiten Benützungsg Gebühren | 12 |
| Artikel | 50 | Lieferungseinstellung | 12 |
| Artikel | 51 | Gebührenpflichtige Schuldner Zwischenabrechnung Gesetzliche Abgaben | 13 |

I. Straf- und Schlussbestimmungen

| | | | |
|---------|----|-----------------------|----|
| Artikel | 52 | Zuwiderhandlungen | 13 |
| Artikel | 53 | Rekursrecht | 13 |
| Artikel | 54 | Übergangsbestimmungen | 13 |
| Artikel | 55 | Inkraftsetzung | 14 |

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

| | |
|------------|--|
| Rechtsform | Die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Glattfelden ist ein eigenwirtschaftlicher Betrieb des öffentlichen Rechtes. |
| Zweck | Die Wasserversorgung beliefert das Versorgungsgebiet mit Trink- und Brauchwasser und stellt genügend Wasser für Feuerlöschzwecke bereit. |

Artikel 2

| | |
|---------------|--|
| Zuständigkeit | Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 diese Verordnung. Der Gemeinderat ist zuständig für alle übrigen Belange der Wasserversorgung, insbesondere für den Erlass der Tarifordnung. |
|---------------|--|

Artikel 3

| | |
|------------|---|
| Verwaltung | Die Wasserversorgung führt eine eigene Rechnung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes für Gemeindebetriebe. Die Rechnungsführung besorgt die Finanzverwaltung. |
| Wasserchef | Der Gemeinderat bezeichnet einen Wasserchef und definiert seine Aufgaben. |

B. Wasserabgabe und Einrichtungen

Bezugsverhältnis

Artikel 4

| | |
|-----------------------------|--|
| Rechtsverhältnis Bezüger | Diese Verordnung und allfällige Ausführungsvorschriften bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern, nachfolgend «Bezüger» genannt. |
|-----------------------------|--|

Artikel 5

| | |
|------------------------------|--|
| Pflicht zum Wasser- bezug | Die Einwohner der Politischen Gemeinde Glattfelden sind verpflichtet, das Wasser von der Wasserversorgung zu beziehen. Von der Bezugspflicht ausgenommen ist, wer mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates das Wasser von einer anderen Wasserversorgung bezieht, ferner wer über eine bereits bestehende anderweitige Anlage verfügt, die einwandfreies Wasser in genügender Menge liefert. |
|------------------------------|--|

Spezielle Anschlussbedingungen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat spezielle Anschlussbedingungen festsetzen und separate Wasserlieferungsverträge abschliessen.

Umfang der Wasserversorgung und der Wasserabgabe

Artikel 6

Umfang

Die Wasserversorgung umfasst sämtliche Grund- und Quelfassungen der Gemeinde Glattfelden, die Leitungen, Hydranten, Reservoir, Fernmeldeanlagen und die Versorgungseinrichtungen öffentlicher Brunnen.

Artikel 7

Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert dem Bezüger aufgrund dieser Verordnung Trink- und Brauchwasser, soweit die technischen Verhältnisse und Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Menge, Temperatur und eines bestimmten Druckes keinerlei Verpflichtung.

Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgung nur zur Belieferung von standortgebundenen Gebäuden verpflichtet. Die Wasserversorgung übernimmt jedoch keine Gewähr für genügend Druck. Vorbehalten bleiben rechtmässig bestehende Verhältnisse.

Artikel 8

Bauwasser

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Anmeldung an die Wasserversorgung zum Bezug von Bauwasser hat schriftlich durch den Bauherrn zu erfolgen. Die Bauwasserabgabe erfolgt über eine Wasseruhr.

Regelmässigkeit der Wasserabgabe

Artikel 9

Regelmässigkeit der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung liefert das Wasser nach Möglichkeit ununterbrochen und in vollem Umfange, ausgenommen bei Einwirkung höherer Gewalt und unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

Artikel 10

| | |
|---------------------------|--|
| Einschränkungen | Die Wasserversorgung ist berechtigt, den Bezü gern Einschränkungen aufzuerlegen, so namentlich bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Wasserknappheit, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezü gern vorher angezeigt. |
| Vorkehrungen der Bezü ger | Die Bezü ger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch in der Wasserzufuhr entstehen können. |
| Schadenersatz | Die Bezü ger haben keinen Anspruch auf Ersatz bei mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung entsteht. |

Anschluss, Art der Wasserabgabe und des Bezuges

Artikel 11

| | |
|------------------|--|
| Anschlussgesuche | Gesuche um Anschlüsse an das Leitungsnetz sind der örtlichen Baubehörde schriftlich und mit folgenden Unterlagen (3-fach) einzureichen: <ul style="list-style-type: none">• Auszug aus dem Leitungskataster mit bestehenden und projektierten Bauten, Strassen und Wegen;• Grundrissplan des Kellergeschosses mit Standort der Verteilerbatterie. |
|------------------|--|

Artikel 12

| | |
|-----------------|--|
| Anschlussstelle | Die Wasserversorgung bestimmt die Anschlussstelle an das Leitungsnetz im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller. |
|-----------------|--|

Artikel 13

| | |
|-----------------------------|--|
| Wasser für besondere Zwecke | Die Verwendung von Wasser für Anlagen oder Apparate mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (Treibhäuser und ähnliches, Schwimmbassins und dergleichen, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Waschanstalten, Injektoren) sowie für Feuerlöschposten und dergleichen, bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen. Anschlüsse zur Ausnützung des direkten Wasserdruckes (hydraulische Pressen usw.) sind ebenfalls bewilligungspflichtig. |
|-----------------------------|--|

Artikel 14

Abnorme Spitzen-
bezüge

Die Wasserabgabe an Bezüger mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Artikel 15

Haftung für Tierhaltung

Bezüger, die Wasser für die Tierhaltung verwenden, namentlich in Aquarien, Terrarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten usw. haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Die Wasserversorgung lehnt jede Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserlieferung entstehen.

Artikel 16

Anschlussverweigerung

Die Wasserversorgung kann den Anschluss verweigern, wenn dieser

- den Leitsätzen des Schweizerischen Vereines von Gas- und Wasserfachleuten oder den Vorschriften der Wasserversorgung nicht entspricht;
- im Betrieb die Einrichtungen benachbarter Wasserbezüger stört.

Artikel 17

Wasserableitungs-
verbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Einstellung der Wasserlieferung

Artikel 18

Lieferungseinstellung

Die Wasserversorgung ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Einspeisung der Gebäudezuleitung einzustellen, wenn der Bezüger

- eigenmächtige Änderungen an den Installationen vornimmt oder angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführen lässt;
- rechtswidrig Wasser bezieht;
- seiner Schadenersatzpflicht nicht nachkommt;
- dem Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu seiner Anlage verweigert, verunmöglicht oder auf eine andere Art schwerwiegend gegen diese Verordnung verstösst.

Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Artikel 19

Widerrechtliche
Wasserentnahme

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Wasserversorgung durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Wasserentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Eine Bestrafung gemäss Artikel 52 bleibt vorbehalten.

C. Wassermessung

Artikel 20

Wassermessung

Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wassermesser festgestellt. Die Wasserversorgung bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen.

Die erstmalige Anschaffung der Wassermesser geht zulasten der Wasserversorgung. Diese übernimmt den Unterhalt und die Erneuerung der Messeinrichtungen. Die Wassermesser werden in der Regel nach einer Einsatzdauer von 15 Jahren überprüft.

Artikel 21

Fehlmessungen

Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der zwei Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Artikel 22

Messeinrichtungen
Unterzähler

Anmeldungen für die Montage und Demontage oder Abänderungen der Wassermesseinrichtungen sind an den Wasserchef zu richten. Baupolizeilich bewilligte Neubauten gelten als angemeldet. Mit Mietern werden keine Verbindlichkeiten eingegangen. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung erfolgt ausschliesslich durch die Wasserversorgung.

Artikel 23

Haftung des Wasser-
bezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Unregelmässigkeiten

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate der Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 24

Standort der Wasser-
messer

Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wassermessers. Vor und nach dem Wassermesser sind durch den Bezüger Absperrvorrichtungen anzubringen. Die Messeinrichtungen müssen gut zugänglich sein und ohne Schwierigkeiten abgelesen werden können. Der Bezüger hat für den Schutz der Zähler zu sorgen. Er haftet für die Kosten allfälliger Reparaturen, die durch ihn selbst oder Dritte verursacht worden sind, ebenso für die Beschädigung der Messapparate durch Frost.

Abzweigungen vor
dem Wassermesser

Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Ausnahmen bilden interne Feuerlöschanlagen. Plombierte Absperrventile dürfen nur im Brandfall geöffnet werden.

D. Leitungsnetz

Artikel 25

Leistungsarten

Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoiren und von diesen zu den Versorgungsleitungen. Gebäudezuleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Häusern.

Artikel 26

Ausbau der Anlagen Die Anlagen der Wasserversorgung werden entsprechend des öffentlichen Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt ausgebaut.

Artikel 27

Gebäudezuleitung Die Wasserversorgung bestimmt die Art der Leitungsinstallation und Gebäudeeinführung vom T-Stück der Versorgungsleitung bis zur Messvorrichtung. Dabei wird nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen.

Der Bezüger darf die Gebäudezuleitung nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.

Für die gleiche Liegenschaft ist in der Regel nur ein Anschluss zugelassen.

Direkte Verbindungen mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.

Absperrorgan In jede Gebäudezuleitung ist auf Kosten des Bezügers ein Absperrorgan einzubauen.

Unbenützte Gebäudezuleitungen Unbenützte Gebäudezuleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt.

Artikel 28

Eigentum Von Privaten erstellte Haupt- und Versorgungsleitungen gehen nach erfolgter Abnahme der Druckprobe in das Eigentum der Wasserversorgung über. Die Gebäudezuleitungen verbleiben im Privateigentum.

Artikel 29

Meldepflicht Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Artikel 30

Durchleitungsrechte Die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken durch die Wasserversorgung richtet sich nach § 105 und § 232 des Planungs- und Baugesetzes und im übrigen nach dem Abtretungsgesetz. ¹

Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte für Gebäudezuleitungen ist Sache des Bezügers. Private Vereinbarungen sind im Grundbuch einzutragen.

¹ **Planungs- und Baugesetz**

§ 105: Öffentliche Unternehmungen und gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind berechtigt, im Baulinienbereich gegen Ersatz des verursachten Schadens unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen. Die Inanspruchnahme ist dem Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen. Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, ist das Verfahren nach dem Gesetz betreffend Abtretung von Privatrechten durchzuführen. Der Bestand derartiger Leitungen kann im Grundbuch angemerkt werden.

§ 232: Das Gemeinwesen ist berechtigt, auf Grundstücken sowie an Bauten und Anlagen Dritter im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen von geringfügiger Einwirkung auf die Grundstücksnutzung unentgeltlich anzubringen; es hat dabei auf die Interessen der Betroffenen billige Rücksicht zu nehmen. Die vorgesehene Beanspruchung ist den Betroffenen genau und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Das Gemeinwesen hat auf seine Kosten Anpassungen oder Verlegungen vorzunehmen, wenn Änderungen am Grundstück oder an Bauten und Anlagen es gebieten und keine wichtigen öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

Artikel 31

Leitungskataster

Die Wasserversorgung führt einen Leitungskataster über sämtliche Anlagen, einschliesslich Gebäudezuleitungen.

Die Leitungen dürfen erst nach Prüfung und Einmessung durch die zuständigen Organe zugedeckt werden. Die damit verbundenen Kosten für die Gebäudezuleitung gehen zulasten der Grundeigentümer oder der Bauherrschaft.

E. Hydranten

Artikel 32

Zweck

Die Hydranten dienen nur zu Feuerlöschzwecken und zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen. Sie dürfen ausser von der Wasserversorgung nur von der Feuerwehr und den Gemeindeorganen benützt werden. Für die Verwendung von Wasser aus Hydranten zu anderen Zwecken bedarf es der Bewilligung des Wasservorstandes.

Unterhalt

Die Wasserversorgung besorgt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Artikel 33

Wasserbezug
im Brandfall

Bei Brandfall steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrkommando zur Verfügung.

F. Öffentliche Brunnen

Artikel 34

Zweck Die öffentlichen Brunnen dienen der Notwasserversorgung sowie der Verschönerung des Ortsbildes.

Artikel 35

Wasserlieferung Das Wasser für Brunnen, die durch Quellwasser gespeisen werden, wird unentgeltlich geliefert. Für Brunnen, die aus dem Trinkwassernetz versorgt werden, erfolgt die Wasserlieferung gegen Entschädigung durch die Politische Gemeinde aus allgemeinen Mitteln. Die Ansätze sind in der Tarifordnung festgelegt.

Artikel 36

Unterhalt Die Wasserversorgung stellt den Unterhalt und die Erneuerung der Fassungen sowie der Versorgungsleitungen der öffentlichen Brunnen sicher. Die Anschaffung, der Unterhalt und die Erneuerung der Brunnen sowie deren Ableitung ist Sache der Gemeinde.

G. Hausinstallationen

Artikel 37

Erstellung und Unterhalt Die Hausinstallationen sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereines der Gas- und Wasserfachleute sowie allfälligen speziellen Vorschriften der Wasserversorgung einwandfrei auszuführen und zu unterhalten.

Artikel 38

Instandhaltung Die Hausinstallationen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Die Besitzer haben für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger sind gehalten, allfällige abnorme Erscheinungen in ihren Installationen, wie Geräusche oder Schläge in den Leitungen und dergleichen, einer zur Ausführung von Installationen berechtigten Firma sofort zu melden.

Behebung von Mängeln Die Besitzer von Hausinstallationen haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch eine allfällige Kontrolle und Abnahme der Hausinstallationen erwächst der Wasserversorgung und ihren Beauftragten keine Haftpflicht.

Artikel 39

Zutritt Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle und zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten und zu ermöglichen.

Artikel 40

Störende Anlageteile Die Wasserversorgung kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlagen oder die damit verbundenen Privatinstallationen einwirken, ausser Betrieb setzen bzw. deren Anschluss verweigern.

Höchstdruck Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge unsachgemässer und schadhafter Installationen oder unrichtiger Wahl der Apparate ist der Bezüger haftbar.

Kälte Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für allen durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schaden.

Empfindliche Apparate Bezüger mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

H. Finanzierung, Gebühren und Beiträge

Artikel 41

Eigenwirtschaftlichkeit Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand (Gebäudeversicherung);
- Übernahme der Gesamtkosten für neue Anlagen durch die Grundeigentümer im Rahmen von Quartierplanverfahren, privater Erschliessungsverträge sowie für Gebäude ausserhalb der Bauzonen;
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger.

Artikel 42

Kostentragung
Gebäudezuleitung

Die Kosten der Gebäudezuleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Artikel 43

Festsetzung der
Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der Tarifordnung im Anhang zur Verordnung über die Wasserversorgung geregelt.

Artikel 44

Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Versicherungswert. Bei Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes infolge baulicher Veränderungen ist eine Nachzahlung fällig. Bei Gebäuden ohne Anschluss, die lediglich vom Brandschutz der Hydrantenanlage Nutzen ziehen, wird eine reduzierte Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenreduktion

Für Bauten mit neuen Arbeitsplätzen kann die Wasserversorgung die Anschlussgebühr reduzieren.

Artikel 45

Gebäudeabbruch

Werden anstelle abgebrochener oder zerstörter Gebäude, welche bereits angeschlossen waren, innert zwei Jahren am gleichen Standort neue Bauten erstellt, wird eine Nachzahlung für die Differenz zwischen altem und neuem Versicherungswert fällig.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken.

Artikel 46

Entstehen der An-
schlussgebührenpflicht

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht bei Neubauten mit dem Einbau des Wassermessers. Bei Neubauten, die nur in den Genuss des Löschwasserschutzes kommen, entsteht die Leistungspflicht nach Vorliegen der Schätzung der Gebäudeversicherung. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues, spätestens jedoch nach Vorliegen der Revisionschätzung der Gebäudeversicherung. Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen werden unter Ansetzung der gesetzlichen Einsprachefrist veranlagt.

Sicherstellung der
Gebühren

Für die Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühren bzw. Nachzahlungen bei Neubauten und baulichen Veränderungen, ist vor Baubeginn ein entsprechendes Depositum zu leisten.

Rechnungsstellung
Zahlungsfrist

Die Gebührenrechnung wird nach Vorliegen der Schätzung durch die kantonale Gebäudeversicherung und der Schlussabnahme der Bauten erstellt. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft dieser Rechnung ein. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Monate. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken entspricht.

Artikel 47

Gebührenstundung

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin, unter Aufstellung eines Tilgungsplanes, bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung ist von einer angemessenen Sicherstellung abhängig zu machen (z.B. Eintragung des gesetzlichen Pfandrechtes im Sinne von Artikel 194 EG ZGB im Grundbuch).

Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken zu verzinsen.

Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

Artikel 48

Benützungsgebühr

Die jährliche Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr sowie einer Verbrauchsgebühr pro m³ der bezogenen Wassermenge zusammen.

Artikel 49

Fälligkeiten

Die Benützungsgebühren werden jährlich durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug wird nach erfolgloser Mahnung die Betreibung eingeleitet.

Artikel 50

Lieferungseinstellung

Die Wasserversorgung kann bei fruchtloser Betreibung die Wasserversorgung einstellen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Artikel 51

Gebührenpflichtige
Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies haften alle Nacherwerber für die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren solidarisch.

Die Benützungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

Zwischenabrechnung

Auf begründetes Gesuch und bei Handänderungen erfolgt eine Zwischenabrechnung.

Gesetzliche Abgaben

In sämtlichen Beiträgen und Gebühren sind die gesetzlichen Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Diese werden vollumfänglich weiterbelastet.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 52

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Wasserversorgung sowie gegen die gestützt auf diese erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 53

Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Artikel 54

Übergangs-
bestimmungen

Für Bauvorhaben, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wurden, die jedoch bis zum Inkrafttreten nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, gelten für Gebühren die Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 55

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Vorschriften, insbesondere diese der Verordnung über die Wasserversorgung vom 29. Oktober 1984 aufgehoben.

Glattfelden, 10. März 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Dr. F. Jäggli

Der Gemeindevorsteher:
A. Pfister

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. April 1997.